

Danziger Wirtschafts-Zeitung

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig :: Schriftleiter: Dr. Mau

15. Jahrgang — Nr. 49 — 6. Dezember 1935

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet durch die Post bezogen im Inland 3.— Dg., im Auslande 5,— Dg. pro Monat; unter Kreuzband nach Polen 11,— Dg. und dem Ausland 12,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers
Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Mau; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i. Freistaat.

Was ist unlauterer Wettbewerb?

Entscheidungen des Werberates der deutschen Wirtschaft. — Gutachten der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel und der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammer in der Reichswirtschaftskammer

Nachdem gelegentlich der grundsätzlichen Ausführungen über die Frage: „Was ist unlauterer Wettbewerb?“ (DWZ Nr. 47 v. 22. 11. 35) laufende Veröffentlichung von Gutachten und Entscheidungen über diesen Gegenstand in Aussicht gestellt worden ist, veröffentlichen wir hier zunächst einige Entscheidungen des Werberates der deutschen Wirtschaft. Dieser hat u. a. zu folgenden Fällen unzulässiger Werbung Stellung genommen:

Eine Brikettfabrik ließ Werbeblätter verteilen, die die Ueberschrift trugen: „Achtung Hausfrauen! Nicht verblüffen lassen. Warum sind X-Briketts vorteilhafter als Gas?“ In diesem Werbeblatt wurde auf die Gefährlichkeit des Gases hingewiesen und außerdem ein Preisvergleich mit dem Gas angestellt. Diese Werbung hat der Werberat als unzulässig bezeichnet, da derartige Hinweise auf nicht erwiesene Nachteile des Wettbewerbserzeugnisses eine Herabsetzung des Wettbewerbers und seiner Erzeugnisse bzw. seiner Leistungen enthalten. Wenn die Verwendung des Gases tatsächlich so gefährlich wäre, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Frage gestellt ist, dann ist es Sache der Polizeibehörden, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Im übrigen läßt sich erfahrungsgemäß aber nicht feststellen, inwieweit die Gefährlichkeit der Verwendung fester Brennstoffe hinter derjenigen gasförmiger Brennstoffe zurücksteht.

Eine weitere Art unzulässiger Werbung erblickte der Werberat in folgendem Falle: Das Werbeflugblatt einer Nähmaschinenhandlung enthielt folgende Ausführungen: „Bei Bedarf einer neuen Nähmaschine lassen Sie sich eine solche nicht von irgendwelchen Agenten aufreden; erkundigen Sie sich vorher, Sie kaufen bei mir billiger, auch zu bequemen Teilzahlungen und werden besser beraten.“ Eine derartige Werbung enthält eine Verächtlichmachung des Agentenberufes und ist außerdem geeignet, den Nähmaschinenhandel zu behindern. Diese Werbung verstößt daher gegen Ziffer 6 der 2. Bekanntmachung des Werberates und mußte untersagt werden.

Unzulässige Werbung liegt nach Ansicht des Werberates auch vor, wenn die Briefköpfe von Firmen unwahre Darstellungen enthielten. So haben wirtschaftlich unbedeutende Unternehmungen auf ihren Briefköpfen Abbildungen von Fabrikgebäuden angebracht, die auf einen ganz besonders leistungsfähigen Großbetrieb schließen lassen. Der Nachweis für eine nur annähernde Uebereinstimmung mit der wahren Betriebsgröße konnte in den meisten Fällen nicht erbracht werden. Der Werberat der deutschen Wirtschaft hat die betreffenden Firmen daher darauf hingewiesen, daß derartige Werbemethoden unterbleiben müssen, weil sie weder wahr noch klar sind und die Möglichkeit einer Irreführung enthalten.

Der Werberat hat in einem weiteren Gutachten die Zusendung unbestellter Waren als unzulässig bezeichnet. Im Einklang mit dieser Auffassung des Deutschen Werberats ist der Sonderausschuß der Arbeitsgemeinschaft reichsdeutscher Industrie- und Handelskammern in einem Gutachten zu dem Ergebnis gekommen, daß die Zusendung unbestellter Waren mit den guten kaufmännischen Sitten nicht in Einklang zu bringen und daher unzulässig ist. In der Begründung heißt es u. a., daß das Rechtsempfinden des ehrbaren deutschen Kaufmannes von jeher Wettbewerbsmethoden abgelehnt und verurteilt hat, die in ihrer Art etwas Aufdringliches, den Kunden Belästigendes besaßen. Hierzu gehöre das Zusenden unbestellter Waren. Hinzu kommt, daß die Aufdrängung einer unbestellten Sendung den Empfänger ohne seinen Willen in ein ihn verpflichtendes Rechtsverhältnis verstrickt, indem er durch die Entgegennahme der Ware verpflichtet wird, diese Ware einige Zeit zu verwahren, und zwar mit der Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten beobachtet. Die Aufnötigung einer solchen Verpflichtung gegen den Willen des Empfängers widerspricht aber den guten kaufmännischen Sitten. Der größte Teil der Empfänger ist auch über die Rechtslage vielfach im Unklaren und nimmt z. B. an, man sei zur Rücksendung auf eigene Kosten verpflichtet; hierin liegt ein weiteres Moment der Unlauterkeit dieser Werbemaßnahme, indem sie die geschäftliche Unerfahrenheit und Rechtsunkenntnis anderer ausnutzt. Anders kann allerdings unter Umständen die Sachlage liegen, wenn zwischen Versender und Empfänger laufende geschäftliche Beziehungen bestehen. Auch sind Mustersendungen, bei denen weder ein Entgelt noch die Rücksendung gefordert wird, nicht zu beanstanden.

Der Sonderausschuß zur Regelung von Wettbewerbsfragen im Einzelhandel, eingerichtet bei der Wirtschaftsgruppe „Einzelhandel“ und der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in der Reichswirtschaftskammer, hat sich noch mit weiteren Fällen unlauteren Wettbewerbs befaßt, z. B. mit dem Hineinziehen der Gefolgschaft bei Werbungen. Der Sonderausschuß ist der Anschauung, daß eine derartige Werbung mit den Grundsätzen eines lauteren Wettbewerbs nicht vereinbar ist, eine Verquickung eigennütziger Zwecke mit den gemeinnützigen, sozialen Grundsätzen, die für alle Betriebe zu gelten haben, darstellt. Der für einen sauberen Wettbewerb geltende Grundsatz der fachlichen und sachlichen Leistungsfähigkeit wird dadurch verletzt, daß ein Betrieb mit einer solchen Werbung einen abschätzenden Vergleich hinsichtlich der sozialen Einstellung der anderen Betriebe hervorruft. Ein derartiges wettbewerbliches Verhalten verletzt in gröblicher Weise das sozialistische Empfinden der Allgemeinheit.

Der Sonderausschuß hat sich weiter mit folgender Frage beschäftigt: „Ist es zulässig, gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen, daß ein Einzelhändler in öffentlichen Ankündigungen seinen Namen seinen Geburtsort, den Ort seiner Lehrzeit oder mehr-

jährigen Tätigkeit hinzufügt, weil dieser Ort für die von ihm vertriebenen Waren als Herstellungsort einen besonderen Ruf genießt, z. B. „Müller aus Solingen“ bei einem Schneidwarengeschäft?“

Das Gutachten des Sonderausschusses kommt zu folgendem Ergebnis: Der zu Zwecken des Wettbewerbs erfolgende Zusatz eines Ortsnamens zu dem Personennamen eines Geschäftsinhabers, der Waren verkauft, für die der genannte Ort als Herstellungsort einen besonderen Ruf genießt, ist irreführend und deshalb unzulässig. Mit einer Ankündigung, wie z. B. bei einem Schneidwarengeschäft „Müller aus Solingen“, will der Wettbewerber beim Publikum den Eindruck hervorrufen, daß er mehr leistet als seine Wettbewerber. Die Ankündigung „aus Solingen“ ist als Werbemittel vieldeutig. Im normalen Sprachgebrauch bedeutet ein durch das Wort „aus“ mit einem Personennamen verbundener Ortsnamen, daß die Person in diesem Ort geboren ist. Der Geburtsort ist aber für die Leistungsfähigkeit eines Händlers ohne Bedeutung. Unter dem Hinweis „aus Solingen“ kann man aber auch verstehen, daß der Ankündigende seine Fachausbildung in Solingen genossen hat, oder daß er lange Zeit dort tätig gewesen ist, oder daß sein Hauptgeschäft in Solingen liegt, oder daß er an einer Solinger Fabrik beteiligt ist. Schon diese Vieldeutigkeit entspricht nicht der Grundforderung nach Klarheit der Werbung.

Selbst wenn die Ankündigung ausschließlich dahin verstanden werden würde, daß auf eine Fachausbildung in Solingen hingewiesen werden soll, wäre sie zur Irreführung geeignet. Die Inhaber der einschlägigen Fachgeschäfte können nämlich auch an anderen Orten als in Solingen die für den Einzelhandel erforderlichen Fachkenntnisse erworben haben. Eine zuverlässige Fachausbildung für den Einzelhandel ist durchaus nicht nur in den Orten gewährleistet, die für die Herstellung der einschlägigen Waren einen besonderen Ruf genießen.

Als unzulässige Werbung bezeichnet ein Gutachten des Sonderausschusses die an die Kundschaft gerichtete Aufforderung, sofort zu melden, falls eine von dem Verkäufer feilgehaltene Ware anderswo billiger angeboten wird, ist unzulässig.

In der Begründung wird dazu erklärt: Die Durchführung von Preisvergleichen ist nicht der Hauptzweck einer solchen Wettbewerbshandlung. Die an die Kundschaft gerichtete Aufforderung, niedrigere Preise zu melden, enthält die versteckte und vom Publikum auch so verstandene Behauptung, daß die Preise des Anbietenden unter, zum mindesten nicht über den Preisen seiner Wettbewerber liegen. Indem der Ankündigende diese Behauptung nicht offen und ehrlich, sondern nur verschleiert aufstellt, versucht er, sie der objektiven Nachprüfung auf ihre Richtigkeit hin zu entziehen. Die Ankündigung wirkt dadurch in einer die guten kaufmännischen Sitten verletzenden Weise marktschreierisch.

Jeder Unternehmer ist berechtigt und als ordentlicher Kaufmann sogar verpflichtet, die Preise seiner Mitbewerber zu beobachten. Ebenso wird jeder einsichtige Käufer die Preise der Gewerbetreibenden miteinander vergleichen, wie auch der Einzelhändler einen solchen Preisvergleich der Käufer erwartet. Wenn aber ein Einzelhändler die Verbraucherschaft zu Mitteilungen über die Preise der Wettbewerber auffordert, so ist ein solches Verfahren, selbst wenn damit nicht der vorher erwähnte Eindruck hervorgerufen werden soll, trotzdem unzulässig, weil es auch nicht mit den guten kaufmännischen Sitten vereinbar ist, persönliche Dienste der Kundschaft geschäftlichen Zwecken nutzbar zu machen.

Abgesehen davon, macht die mangelnde Sachkunde der Kundschaft einwandfreie Ergebnisse der angestellten Preisvergleiche unmöglich und muß infolgedessen dazu führen, daß das Publikum vielfach durch unzutreffende Feststellungen die Wettbewerber zu gegenseitigen Preisunterbietungen oder zur Preisschleuderei veranlaßt.

Zum Schluß dieser Zusammenstellung seien noch einige, besonders häufige Formen des unlauteren Wettbewerbs, mit denen sich wiederum der Werberat der deutschen Wirtschaft beschäftigen mußte, erwähnt, so z. B. die Verwendung der Worte „Nur“ und „Riesenlager“. Nach Auffassung des Werberates wird der Zusatz „nur“ bei einer Preisangabe regelmäßig als ein dem Wettbewerb gegenüber besonders vorteilhaftes Angebot gedeutet. Liegen also die mit dem Worte „nur“ bezeichneten Preise nicht erheblich unter dem allgemein üblichen, so verstößt die Werbung gegen das vom Werberat (in seiner Bekanntmachung vom 1. November 1933) aufgestellte Erfordernis der Wahrheit und Klarheit in der Wirtschaftswerbung. Das Gleiche gilt von den Angaben „Riesenlager“ oder „Riesenauswahl“, weil diese oft als marktschreierisch anzusehen und deshalb nach der genannten Bekanntmachung unzulässig seien. Will eine Firma in ihrer Werbung betonen, daß sie über eine größere Auswahl oder über größere Läger verfüge als im allgemeinen Geschäftsverkehr üblich sei, so stehen ihr zur Deutlichmachung dieser Tatsache andere Bezeichnungen, wie etwa: „umfangreiches Lager, mannigfaltige Ausführung“ zur Verfügung.

Unlauterer Wettbewerb liegt häufig auch bei den Angeboten mit hervorgehobenem Druck vor. Wenn nämlich bei angebotenen Waren verschiedene Preisstufen angeführt und die niedrigsten Preisstufen im Druck besonders hervorgehoben werden, so wird hiermit zweifellos die Absicht verbunden, das Augenmerk der Käufer in erster Linie auf die niedrigste Preisstufe hinzulenken und die höheren Preisstufen, die schwächer gedruckt sind, zurücktreten zu lassen. Diese Werbemethode ist an sich noch nicht zu beanstanden, ebensowenig wie man den Werbungstreibenden verbieten kann, die Angaben gewisser Preisstufen gänzlich zu unterlassen. Die Angabe des niedrigsten Preises durch hervorgehobenen Druck kann aber dann eine Irreführung enthalten, wenn der Werbungtreibende nicht in der Lage ist, die mit dem niedrigsten Preise ausgezeichnete Warengattung in einem nach dem Angebot zu erwartenden Umfange zu liefern, sondern lediglich Waren von höheren durch zurückgesetzten Druck angekündigten Preislagen. Es müssen daher zu der in Frage stehenden Methode noch besondere Umstände hinzutreten, wenn das Angebot der hervorgehobenen niedrigsten Preisstufe als eine Irreführung des Publikums erscheinen soll.

Kapitalvorsorge im Deutschen Reich

Dr. Schachts 10 Thesen

Aus der Forderung der nationalsozialistischen Partei im Deutschen Reich, das Finanzkapital müsse zurückgedrängt werden, ist in der Vorstellung mancher Kreise eine Kapitalfeindschaft schlechthin geworden. Während die Sozialdemokratie den Kapitalismus als Besitz des Enzelnen an den Produktionsmitteln bekämpfte, lehnt der deutsche Nationalsozialismus nur einen Geldkapitalismus ab, dem es allein auf Gewinnausschüttung ankommt und der keinerlei Risiko zu tragen bereit ist. Der kommissarische deutsche Wirtschaftsminister Dr. Schacht konnte sich in der Rede, die er am 30. November vor der Akademie für deutsches Recht über Aktienreform hielt, nicht nur auf die positive Einstellung des Nationalsozialismus zur Privatwirtschaft, sondern auch auf die Gegenwartserfordernisse der deutschen Wirtschaftspolitik berufen. Dr. Schacht hat dabei u. a. ausgeführt:

Die Gesichtspunkte, die den Wunsch nach Aenderung unseres Aktienrechtes gezeitigt haben, sind nur zum Teil aus Mängeln der bisherigen Praxis geboren; teils sind sie beeinflußt von weltanschaulicher Betrachtung. Dabei darf man ganz ruhig gestehen, daß an sich so durchaus richtige Gesichtspunkte wie Führerprinzip, Vorrang des Gemeinnutzes, Ueberwindung des Kapitalismus und dergleichen, die durch ihre schlagwortartige Formulierung ohne weiteres leicht eingehen, die große Gefahr in sich bergen, daß sie eine wirkliche Prüfung der Auswirkungen auf bestimmte praktische Gebiete unseres Rechts- und Wirtschaftslebens nur zu leicht verhindern.

Die Aktie ist ein kapitalistisches Instrument. Man wird sich also zuerst mit den antikapitalistischen Empfindungen auseinandersetzen müssen, die im Unterbewußtsein jeder Massenpsychologie liegen, weil die Masse unwillkürlich Kapitalismus mit Reichtum verwechselt, also an die Stelle eines wirtschaftstechnischen Begriffes einen Eigentumsbegriff setzt. Die Frage, wem die Kapitalgüter, die unsere Wirtschaft braucht, gehören, und wer sie verwalten soll, ist eine rechtliche und soziologische Frage, die Frage des Zwanges, Kapitalgüter zu verwenden, ist eine Wirtschaftsfrage. In einer Zeit, in der man sich des handwerklichen Brauchtums aus dem Gildewesen gern erinnert und sich bemüht, seinen charakterlich wertvollen Kern in der Erneuerung dieses Brauchtums auch für unsere Zeit lebendig zu erhalten, darf man doch nicht vergessen, daß das Spinnrad von der Spinnmaschine, der Hobel von der Fräsmaschine, das Tretrad vom Elektromotor abgelöst worden sind. Eine Industrie, die sich dieser neuen mechanischen Produktionsgüter nicht bedient, kann einem 65-Millionen-Volk keine Ausrüstung für den Wettbewerb im internationalen Wirtschaftsleben liefern. In einer Zeit, in der so erwünschte Traditionen wiederaufleben wie Thingstätten, Volkstänze, Spinnstuben und dergleichen, wollen wir nicht vergessen, daß Kapitalgüter wie Getreidesilos, Erntemaschinen und Dampfpflüge unerläßliche Bestandteile einer Landwirtschaft sind, die sich das Ziel steckt, ein 65-Millionen-Volk zu ernähren.

Aber eine noch viel schwerer wiegende Erfahrung hat uns die zweitausendjährige Geschichte unseres Volkes gelehrt. Als volkreichster Staat im Herzen von Europa liegend, von jeher an allen Grenzen Abnagungs- und Abbröckelungstendenzen durch unsere Nachbarn ausgesetzt, bedarf unser Volk einer starken Wehrmacht, wenn es sein Eigendasein behaupten will. Geschütze, Flugzeuge, Unterseeboote und alles, was sonst zur modernen Verteidigung gehört, sind aber Dinge, die ohne industrielle Höchstentwicklung im kapitalistischen Sinne undenkbar sind. Wir können keine Flugzeuge bauen ohne feinmechanische Werkstätten, keine Schiffe auf Kiel legen ohne Werften, keine Geschützrohre gießen ohne neuzeitliche Hochöfen und Maschinenfabriken. Und alle diese Erzeugungsstätten müssen mit den modernsten mechanischen Einrichtungen ausgestattet sein, die erst durch die Schaffung von Kapitalgütern höchstentwickelter Art und größten Umfanges möglich geworden sind.

Die Tatsache, daß Deutschland sich trotz aller Angriffe von außen, die nicht nur Siege, sondern leider auch Niederlagen gebracht haben, bis auf den heutigen Tag in seinem Kernland erhalten hat, verdankt es seinem kapitalistisch-technischen Fortschritt, und an ihm ist der Fleiß und die Geschicklichkeit des städtefüllenden gewerblichen Arbeiters genau so beteiligt wie der Kraft des schollengebundenen Bauern. Keine handwerkliche oder bäuerliche Romantik der Vergangenheit kann uns die technische Wendigkeit und maschinenbelebende Ausdauer des Industriearbeiters ersetzen.

Der Aufbau einer so großen und in viele tausend und hunderttausend Aeste verzweigten Kapitalmaschinerie allein durch den Staat ist eine Unmöglichkeit. Ich bin weit entfernt davon, die Initiative des Beamten zu leugnen, wie ich überhaupt die abfällige Art bedaure, in der heute mancherorts über das Beamtentum gesprochen wird von Leuten, die keine Ahnung davon haben, welche unerhörten staats- und gemeinschaftserhaltenden Leistungen das preußisch-deutsche Beamtentum aufzuweisen hat. Der Beamte indessen ist seiner ganzen Vorbildung nach Verwaltungsmann und kann nicht gleichzeitig auch Landwirt, Industrieller oder Kaufmann sein. Der Erwerbstrieb, das heißt der Zwang, seinen Lebensunterhalt zu verdienen, fällt beim Beamten naturgemäß aus, weil ja der Staat ihm seinen Unterhalt garantieren muß.

Der Erwerbstrieb aber ist und bleibt die naturgemäße Grundlage allen Wirtschaftens, er bleibt der stärkste Ansporn zur wirtschaftlichen Höchstleistung. Da, wo der Erwerbstrieb in reine Gewinnsucht ausartet, hat der Staat genau so einzugreifen, wie er in allen jenen Fällen eingreifen muß, wo die wirtschaftliche Betätigung einzelner sich gegen das Gemeinwohl auswirkt. Der Nationalsozialismus hat hierfür das treffende Wort geprägt, daß der Staat die Wirtschaft führen und leiten, aber nicht selbst betreiben soll.

Nun ist der Aufbau so großer Kapitalseinrichtungen eine Aufgabe, die sehr erhebliche Mittel erfordert, Mittel, die ein einzelner nur in den seltensten Fällen aufbringen kann, und zwar heute weniger denn je zuvor. Von der Verarmung, die in Deutschlamd Platz gegriffen hat, macht sich ein großer Teil unserer Bevölkerung keinen richtigen Begriff. Es gibt nach der Steuerstatistik für 1934 im ganzen Deutschen Reich noch keine 45000 Personen, die ein Einkommen über 20000 M. haben. Dieses „heute weniger denn je zuvor“ gewinnt noch dadurch seine besondere Bedeutung, daß wir in der ganz großen Gefahr leben, daß nur noch die bereits bestehenden, also geschichtlich gewordenen großen Kapitalkonzerne

in der Lage sind, große neue technische Aufgaben zu meistern.

Die Aktiengesellschaft war und ist ein geeignetes Mittel, um durch das Zusammentragen der Ersparnisse vieler die Erstellung umfangreicher Kapitalgüter zu ermöglichen. Demnach wird ein Aktienrecht, welches den Notwendigkeiten unserer Zeit gerecht werden will, grundsätzlich Gründung und Leben der Aktiengesellschaften erleichtern und nicht erschweren müssen.

Zu dieser Erleichterung gehört die Verkehrsfähigkeit der Aktie, das heißt eine leichte Veräußerungsmöglichkeit. Sie werden es einem Manne zugute halten, von dem eine umfangreiche Geldbeschaffung für nationale Zwecke erwartet wird, wenn er für das leicht handelbare Wertpapier in weitestem Umfange eintritt.

Wollten wir die großen Aufgaben, denen wir gegenüberstehen, nur finanzieren mit denjenigen Ersparnissen unserer Bevölkerung, die auf lange Zeit hinaus entbehrlich und verfügbar sind, so würde bei unserer heutigen Armut unendlich wenig für unsere Aufbauzwecke bleiben. Die beträchtlichen Leistungen, die wir bisher auf dem Gebiete der nationalen Finanzierung vollbracht haben, beruhen darauf, daß wir jeden auch nur kurzfristig und vorübergehend verfügbaren Betrag dem Gemeinwohl dienstbar machen. Das bedingt aber, daß diese kurzfristig zur Verfügung stehenden Beträge leicht übertragbar und leicht auswechselbar erhalten werden müssen. Wer heute Geld auf drei Monate entbehren kann, muß sicher sein, daß er nach 3 Monaten dieses Geld wieder haben kann. Es wird dann ein anderer sein Geld auf 3 Monate hergeben. Was aber für den Geldmarkt gilt, das gilt ebenso für den Wertpapiermarkt. Wir können Wertpapiere am Kapitalmarkt in großem Umfange nur dann placieren, wenn wir dafür sorgen, daß ein Handel von einer zur anderen Hand ohne Erschwernisse und Reibungen möglich ist. Nur wenn jemand sich seines Wertpapierbesitzes im Notfalle am offenen Markt entledigen kann, wird er seine Gelder gern in solchen Wertpapieren anlegen. Das gilt für die Aktie genau wie es für das Rentenpapier gilt. Die leichte Veräußerungsmöglichkeit sichert den Anreiz, sich überhaupt an Aktiengesellschaften zu beteiligen. Diese bloße Möglichkeit der Veräußerung aber sichert auch mehr als alles andere den Dauerbesitz. Die Schätzung, wonach derjenige Teil des gesamten Aktienbestandes, der innerhalb eines Jahres seinen Besitzer wechselt, auf vielleicht nur 10 % des gesamten Aktienbestandes veranschlagt wird, hat durchaus Wahrscheinlichkeit für sich.

Es scheint mir aber nicht einmal ausgemacht, daß im Interesse des Unternehmens der Daueraktionär dem wechselnden Aktionär immer vorzuziehen ist. Der gelegentliche Wechsel im Aktienbesitz zwingt die Leitung eines Unternehmens zu einer Geschäftsführung, die sich das Vertrauen ihrer Geldgeber nicht nur erhalten, sondern täglich immer wieder erobern muß.

Hinsichtlich der Führung hat nicht das bisherige Aktienrecht versagt, sondern die mangelnde Beachtung dieses Rechtes durch die Oeffentlichkeit und seine mangelnde Anwendung durch den Staat. Das System zweier verantwortlicher Unterschriften, das unser ganzes wirtschaftliches Gesellschaftsrecht durchzieht, ist für jeden Führer die dauernde Mahnung, gewisse Schranken nicht zu überschreiten. Die in der Systemzeit so vielfach vorgekommenen Zusammenbrüche von Aktiengesellschaften hatten als letzte Ursache die angemaßte oder leider auch manchmal vom Aufsichtsrat gebilligte Diktatorstellung eines einzelnen Mannes.

Der Staat der Systemzeit hat nur zu oft die Schäden auf sich genommen, die privatrechtlicher Größenwahn und Verantwortungslosigkeit angerichtet hatten, und nichts hat die private Wirtschaft so sehr dikreditiert wie der Umstand, daß so manches verwirtschaftete Unternehmen schließlich die Regierung erfolgreich um Hilfe umgehen konnte, statt die Konsequenzen falschen Wirtschaftens zu erleiden.

Einem Führer, der ein Führer ist, braucht kein Aktiengesetz mehr Macht zu geben, als er durch seine Persönlichkeit hat, einem Führer aber, der kein Führer ist, kann der gesetzliche Machtzuwachs nur noch stärker zum Mißbrauch verleiten, als dies unter dem bisherigen Gesetz möglich gewesen ist. Sobald der Führer einer Aktiengesellschaft wirkliche Führereigenschaften hat, wird er auch der Generalversammlung der Aktionäre gegenüber einen überragenden Einfluß haben. Ist aber kein Führer da, so ist die Generalversammlung der Aktionäre wie jedes Parlament hilflos. Ein wirklicher Führer schafft sich auch im Wirtschaftsleben seine Gefolgschaft nicht nur unter Arbeitern und Angestellten, sondern auch unter denjenigen, die das Unternehmen finanziell tragen. Das gleiche Vertrauensverhältnis, das der nationalsozialistische Staat zwischen Belegschaft und Betriebsführer fordert, wird sich auch zwischen Aktionären und Betriebsführer einstellen müssen, wenn das Unternehmen auf die Dauer gedeihen soll. Das aber ist wie immer im Leben zu allererst eine Personenfrage und kann durch kein Gesetz erzwungen werden.

Wie es bei jeder Gesetzesreform geht, so ist es auch jetzt so, daß alle Mängel aus der bisherigen Praxis zusammengesucht und womöglich verallgemeinert werden und daß man dann nach einer Lösung sucht, die alle möglichen und denkbaren Mängel in Zukunft vermeiden soll. Ich glaube, daß man eine allumfassende und für alle möglichen Fälle Vorsorge treffende gesetzliche Regelung deswegen nicht finden kann, weil zwar die Form der Aktiengesellschaft davon erfaßt werden kann, nicht aber ihr Inhalt. Darum wird man der von der Gründungsversammlung festzusetzenden Satzung eine Reihe von Freiheiten lassen müssen, die zwar innerhalb eines gesetzlichen Rahmens liegen, sonst aber den Absichten der Gründer genügend Spielraum lassen.

Zu den Fehlern des bisherigen Aktienrechtes wird in erster Lilie stets die Anonymität der Aktien gerechnet, die einen spekulativen Uebergang aus einer Hand in die andere und die Anhäufung von Aktienpaketen in einer Hand gestattet, wobei man in der Regel die Vermutung unterschiebt, daß eine solche Anhäufung gegen das Interesse des Unternehmens gerichtet sein müsse. Ich bin weit entfernt davon, eine derartige Möglichkeit zu leugnen, aber ich glaube, daß gerade hierfür die laxe Geschäftsmoral, die sich in der Systemzeit breit gemacht hatte, verantwortlich zu machen ist, und daß der allgemeine nationalsozialistische Erziehungsprozeß, den wir heute durchmachen, und die öffentliche Verurteilung aller üblen Machinationen auf diesem Gebiet ihren wohltuenden Einfluß geltend machen werden.

Andererseits ist die Anonymität der Aktie und ihre leichte Verwertbarkeit gerade dasjenige, was wir uns angesichts der Schwierigkeit neuer Kapitalbeschaffung erhalten müssen. Wir verfallen nur zu leicht in den Fehler, alle unsere Maßnahmen auf das zur Zeit Bestehende auszurichten, ohne daran zu denken, vor welchen Zukunftsaufgaben wir stehen.

Wenn eine Sparkasse eine Hypothek gibt oder Anleihen des Reiches kauft, so tut sie dies auch mit dem Gelde von Sparern, deren Name in keiner Beziehung zur Kapitalsanlage selbst stehen. Es ist leicht, vorhandene Aktiengesellschaften und bereits vorhandene Aktionäre zum Gegenstand einer Gesetzgebung zu machen, wie es auch leicht ist, für bestehende Schulden und Anleihen die Zinsen zwangsweise zu senken. Aber man muß sich klar darüber sein, daß durch eine falsche Gesetzgebung dann möglicherweise in der Zukunft die Rechtsform der Aktiengesellschaft in eine nur noch bescheidene Rolle hinabgedrückt und die Aufnahme neuer Anleihen unmöglich gemacht wird. Leidtragende hierbei wären der Staat und die deutsche Wirtschaft, die auf Verwirklichung neuer großer Aufgaben verzichten müßten, weil die Geldaufbringung unmöglich würde. Das Eingreifen des Staates darf somit nie in einer Form erfolgen, die seine Zukunftsaufgaben verbaut.

Ich habe es nicht für meine Aufgabe gehalten, auf die einzelnen Paragraphen des neuen Aktiengesetzes hier einzugehen. Das ist Aufgabe der beteiligten Ressorts und der von ihnen gehörten Sachverständigen. Was ich beabsichtigt habe, war, vor Ihnen ein paar leitende Gesichtspunkte herauszustellen, von denen die neue Aktiengesetzgebung getragen sein muß, wenn sie den Problemen gerecht werden will, vor denen der nationalsozialistische Staat steht. Ich fasse zusammen:

1. Rechtssicherheit auf wirtschaftlichem Gebiet ist unerläßlich.

2. Aktiengesellschaften sind ein geeignetes Instrument, besonders in einer kapitalarmen Wirtschaft, zum Aufbau moderner Wirtschaftsunternehmungen.

3. Die willige Mitarbeit des einzelnen Unternehmers und Sparers ist unentbehrlich.

4. Die leichte Verkehrsfähigkeit der Aktie ist notwendig für die Aufbringung er erforderlichen Kapitalien.

5. Führer werden nicht ernannt, sondern entstehen und müssen sich als solche bewähren.

6. Das Verantwortungsgefühl des Wirtschaftsführers darf nicht geschwächt, sondern muß gefördert werden.

7. Zwischen Betriebsführer und Aktionären muß ein gleiches Vertrauensverhältnis bestehen wie zwischen Betriebsführer und Gefolgschaft.

8. Rechnungskontrolle gegenüber dem Wirtschaftsführer ist notwendig.

9. Die Verschiedenheit von Zweck und Inhalt der Aktienunternehmung bedingt eine gewisse Freiheit der Satzung in der Aufstellung der Organisationsvorschriften.

10. Das neue Aktienrecht muß ebenso sehr auf die Aufgaben der Zukunft wie auf die Mängel der Vergangenheit ausgerichtet werden."

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	25. 11. 35	26. 11. 35	27. 11. 35	28. 11 35	29. 11. 35	30. 11. 35
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
$6^{1}/_{2}$ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	$77^{3}/_{4}$ bez. G.	$77^{3}/_{4}$ bez.	$77^{3}/_{4}$ rept.B.	$77^{3}/_{8}$ rept B.	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	—	—	—	—	51 bez. G.	51 bez. G.
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	54 bez.	53 bez. B.	—	—	—	51 bez. B.
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	—	—	—	—	51 bez.	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	$86^{1}/_{2}$ bez.	—	—	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	50 bez.
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	—

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 25. bis 30. November 1935. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Wicken	Ackerbohnen	Blaumohn	Gelbsenf	Peluschken	Buch-Weizen	Weizenkleie
25. 11. 35 26. 11. 35	nicht notiert														
27. 11. 35	130 Pfd. 17,75 G	feine 13,60 bis 13,65 G	feine 15,75—16,75G mittel lt. Muster 15.— bis 15,75 G 114/5 Pfd. 14 85 G 110 Pfd. 14,50 G gal.-wolhyn. 14,— G.	—	14,25 bis 17,— G	—	—	—	22,— G	19,25 G	65.— bis 68.— G	36,— bis 40,— G	24,— bis 24,50 G	15,60 bis 16,25 G	—
28. 11. 35 29. 11. 35 30. 11. 35	nicht notiert														

Verleihung von Auszeichnungen für langjährige treue Mitarbeit

In Anerkennung ununterbrochener 15jähriger treuer Mitarbeit bei der Firma Bergen & Claassen, Tiegenhof, hat die Industrie- und Handelskammer Herrn Peter Schönhoff, Tiegenhof, die Ehrenurkunde der Kammer verliehen.

Aus der Tätigkeit des Treuhänders der Arbeit

Im Monat November wurden vom Treuhänder der Arbeit folgende Tarifordnungen erlassen:

1. **Tarifordnung für Uhrmacher, Goldschmiede, Silberschmiede, Graveure, Ziseleure, Emailleure sowie Edel- und Halbedelsteinschleifer (Staatsanzeiger Teil II 1935, Seite 618).**

Durch den Erlaß dieser Tarifordnung ist dem tariflosen Zustand in diesen Gewerbezweigen ein Ende gemacht worden. Die einzelnen Bestimmungen der Tarifordnung schließen sich im wesentlichen dem Wortlaut der bisherigen Tarifordnungen des Treuhänders der Arbeit an. Es befinden sich hier Bestimmungen über Geltungsbereich, Arbeitszeit, Ueberstunden und Kurzarbeit, Arbeitsentgelt und Lohnzahlung, Kündigung, Urlaub, Lehrlinge und Jungarbeiter, fristlose Entlassung, Löhne, Lohnzahlung in besonderen Fällen. Die Tarifordnung ist mit dem 14. November 1935 in Kraft getreten.

Besonders bemerkenswert sind auch hier die neuen Urlaubssätze, die wie folgt gestaffelt sind:

Bei ein- bis zweijähriger Betriebszugehörigkeit	6	Arbeitstage,
bei drei- bis fünfjähriger Betriebszugehörigkeit	8	„ ,
bei sechs- bis zehnjähriger Betriebszugehörigkeit	10	„ ,
bei über zehnjähriger Betriebszugehörigkeit	12	„ ,
nach 25jähriger Betriebszugehörigkeit	18	„ ,
Schwerbeschädigte und Schwerkriegsbeschädigte mindestens .	12	„ .

Ein besonderer Schutz ist für die jugendlichen Arbeiter, insbesondere für die Lehrlinge, eingebaut worden. Sie erhalten, wie auch in anderen Gewerbezweigen, folgenden Sonderurlaub:

Bis zum vollendeten 16. Lebensjahre	18	Arbeitstage,	
„ „ „ 17.	„	16	„ ,
„ „ „ 18.	„	14	„ ,
vom 19. Lebensjahre ab		6	„ .

Bezgl. des übrigen Wortlautes der Tarifordnung wird auf die Veröffentlichung im Staatsanzeiger verwiesen.

2. Veröffentlichung zur Tarifordnung für Weichselholzarbeiter (Staatsanzeiger Teil II 1935, Seite 620).

Aus der Praxis heraus hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Bestimmung des § 8 der Tarifordnung für das Holzspeditionsgewerbe (St. A. T. II 1934, Nr. 87, S. 784) in einer Neufassung nochmals bekanntzugeben. Der Sachverständigenausschuß für das Holzspeditionsgewerbe, der dem Treuhänder der Arbeit für alle diese Fragen ständig beratend zur Seite steht, hat auch hier gemäß der Vorschrift des § 32 des Danziger Arbeits-Ordnungs-Gesetzes mitgewirkt. Die neue Veröffentlichung hat Kündigungsbestimmungen zum Gegenstand und besagt, daß das Arbeitsverhältnis der unständigen Arbeiter mit eintägiger Kündigungsfrist, daß der ständige Arbeiter mit zweiwöchentlicher Kündigungsfrist zu kündigen ist. Dabei ist nochmals ausdrücklich festgelegt, daß als ständiger Weichselholzarbeiter nur derjenige zu gelten hat, der auf einer Ständigen-Liste steht, welche nach den Vorschriften der Tarifordnung durch den Vertrauensrat aufzustellen und dem Treuhänder der Arbeit einzureichen ist. Die erfolgte Neufassung des § 8 der Tarifordnung stellt lediglich eine nach nochmaliger Anhörung des Sachverständigenausschusses erfolgte Festlegung des bisherigen Rechtszustandes dar und tritt rückwirkend mit dem Datum des Inkrafttretens der Tarifordnung für Weichselholzarbeiter (6. 12. 1934) in Kraft.

3. Neufassung der Tarifordnung für Weichselholzarbeiter (Staatsanzeiger Teil II 1935, Seite 627).

Die Veröffentlichungen zum Tarif für Weichselholzarbeiter waren bisher wie folgt ergangen:

1. Staatsanzeiger 1934 Teil II Nr. 87 Seite 784,
2. „ 1935 Teil II Nr. 22 Seite 163,
3. „ 1935 Teil II Nr. 36 Seite 250,
4. „ 1935 Teil II Nr. 77 Seite 620.

Um diese nacheinander erfolgten Veröffentlichungen einheitlich zusammenzufassen und damit den Betriebsführern sowie auch den Gefolgschaftsmitgliedern des Holzspeditionsgewerbes einen geschlossenen Ueberblick über die geltenden Tarifbestimmungen zu geben, hat der Treuhänder der Arbeit eine vollständige Neufassung der Weichselholzarbeitertarifordnung herausgegeben. Die Tarifordnung ist, wie alle Tarifordnungen des Treuhänders der Arbeit, allgemein verbindlich und hat Gültigkeit für das Holzspeditionsgewerbe (für Holzlagerplätze und für Firmen, welche neben der Holzspedition ein Sägewerk betreiben), u. z. im Einzelfalle für alle in diesen Gewerbezweigen im Gebiet der Stadtgemeinde Danzig, sowie für das östlich davon bis zur Stromweichsel liegende Gebiet (nach Süden begrenzt durch die Chaussee Danzig—Wotzlaff—Käsemark) beschäftigten Wasser-, Platz- und Mühlenarbeiter. Auf die Veröffentlichung im Staatsanzeiger wird bezüglich der Einzelbestimmungen verwiesen.

4. Aenderung der Tarifordnung für Künst-, Bau- und Maschinenschlosser; (Staatsanzeiger Teil II 1935, Seite 635).

Die Schlossertarifordnung des Treuhänders der Arbeit, die im Staatsanzeiger, Teil II, 1935, Seite 459, 488 und 503 veröffentlicht ist, hat eine Aenderung wie folgt erfahren:

1. Der Geltungsbereich ist insoweit ausgedehnt, als die Tarifordnung nunmehr für die in Frage kommenden Gefolgschaftsmitglieder auch dann gilt, wenn sie in fachfremden Betrieben arbeiten.
2. Die Bezahlung der Feiertage ist neu dahingehend geregelt, daß die auf einen Arbeitstag fallenden Neujahrs-, Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage sowie der 1. Mai voll bezahlt werden.
3. Die Urlaubsregelung ist dahingehend geändert worden, daß nunmehr die Betriebszugehörigkeit für die Höhe des Urlaubs entscheidend ist, und daß Schwerbeschädigte und Kriegsbeschädigte mindestens 12 Arbeitstage Urlaub erhalten.

Diese Tarifordnung tritt mit dem 1. Dezember 1935 in Kraft. Sie beruht auf einem Antrag, der seitens der Schlosserinnung beim Treuhänder der Arbeit eingegangen ist.

5. Tarifordnung für das Autobusgewerbe; (Staatsanzeiger Teil II 1935, Seite 643).

Lang gehegten Wünschen der Betriebsangehörigen im Autobusgewerbe ist nunmehr durch den Treuhänder der Arbeit dahingehend Rechnung getragen worden, daß ein neuer Tarif geschaffen wurde. Eingehende Beratungen im Sachverständigenausschuß gingen dieser Veröffentlichung voran. Die Regelung ist hinsichtlich der Arbeitszeit, sowohl wie auch hinsichtlich der Ueberstundenbezahlung im Einvernehmen mit den Beteiligten so getroffen worden, wie es der Eigenart dieses Verkehrsgewerbes entspricht.

Die Tarifordnung gilt für alle im Gebiet der Freien Stadt Danzig im Autobusgewerbe beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder, ausschließlich des

kaufmännischen Personals. Sie gilt nicht für den Betrieb der Danziger Elektrischen Straßenbahn A. G. (früher Danziger Verkehrsgesellschaft).

Sonderbestimmungen befinden sich hier hinsichtlich der Urlaubsregelung, der Ueberstunden und Nachtarbeit, der Zahlung von Spesen für Sonderfahrten, der Lohnzahlung in besonderen Fällen sowie der fristlosen Entlassung. Die Kündigungsfrist ist dahingehend festgesetzt worden, daß das Arbeitsverhältnis beiderseitig nur mit einer 2wöchentlichen Kündigungsfrist zum Wochenschluß gelöst werden kann. Kettenkündigungen sind unzulässig. Die besonderen Bestimmungen des § 20 des Arbeits-Ordnungs-Gesetzes bleiben unberührt. Desgleichen sonstige gesetzliche Vorschriften, die einen erweiterten Kündigungsschutz gewähren.

Für den Monat Dezember sind weitere wichtige Tariferlasse in Vorbereitung. Erwähnt sei heute bereits, daß in eingehender Vorbereitung eine neue Tarifordnung für das Binnenschiffahrtsgewerbe fertiggestellt wurde, die demnächst veröffentlicht werden wird. Hierüber soll späterhin berichtet werden.

Danzig

Zahlung der fälligen Steuern.

Gemäß § 320 Steuergrundgesetz in der Fassung der Verordnung vom 15. 8. 35 wird an die Zahlung folgender Steuerbeträge erinnert:

Lohnsteuer	am 5. 12. 1935	fällige Beträge für den Monat November 1935.
Umsatzsteuer-Selbstzahlung	am 10. 12. 1935	
Wohnungsbauabgabe	am 15. 12. 1935	für den Monat Dezember 1935.

Wer die vorgenannten Rückstände nicht bis zu den angegebenen Terminen bezahlt, hat die kostenpflichtige Zwangsbeitreibung zu gewärtigen, ohne daß es fortan noch einer besonderen Mahnung bedarf. Außerdem wird im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung ein Säumniszuschlag von 2% (in besonderen Fällen von 5%) des Steuerbetrages erhoben.

Danzig, den 27. November 1935.

Steuerkasse
für die Freie Stadt Danzig.

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Titelübersetzungen

Rundschreiben
des Finanzministeriums vom 16. 11. 1935 LD IV. 30359/2/35 betreffend Verzeichnis berauschender Mittel, deren Einfuhr mit Rücksicht auf die öffentliche Gesundheit beschränkt ist.
(Mon. Polski Nr. 274, Pos. 350.)

Deutsches Reich — Ausland

Einfuhrverbot für Reichsmarknoten.

E.D. Durch eine am 6. 12. 35 in Kraft tretende Dritte Durchführungsverordnung zum Devisengesetz und eine Vierte Verordnung zur Aenderung der Devisenrichtlinien sind Maßnahmen getroffen worden, die gewisse unerwünschte Erscheinungen auf dem Gebiet des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland beseitigen sollen. Die Verordnungen enthalten ein Einfuhrverbot für Reichsmarknoten in Verbindung mit einem Verbot der Annahme aus dem Ausland eingesandter Noten durch den inländischen Empfänger. Eine Ausnahme von dem Verbot ist im Interesse des Reiseverkehrs bis auf weiteres für die Einbringung von Reichsmarknoten bis zum Betrage von 30,— RM durch ausländische Reisende zugelassen worden; Inländer dürfen Reichsmarknoten in keinem Fall aus dem Ausland einbringen. Außerdem ist eine allgemeine Ausnahme von dem Verbot für solche Reichsmarknoten vorgesehen, die aus dem Ausland an ein deutsches Kreditinstitut zur Gutschrift auf Notensperrkonto eingesandt werden; dadurch wird den ausländischen Inhabern solcher Noten ihre legale Verwendung im Inland in einer der Devisenlage Rechnung tragenden Weise ermöglicht.

Die Verordnungen sehen weiter Maßnahmen gegen die in der letzten Zeit häufig beobachtete Erscheinung vor, daß Auswanderer ihr Kapital mittelbar durch Einziehung von Ausfuhrforderungen, Verwertung anderer ausländischer Werte und Veräußerung mitgenommener Waren nach dem Ausland zu überführen suchen. Diese Erscheinung erweist sich sowohl für den Devisenanfall der Reichsbank wie für die Aufrechterhaltung der normalen deutschen Ausfuhr als schädlich. Es war daher notwendig, auch den mittelbaren Transfer des Kapitals von Auswanderern devisenrechtlichen Beschränkungen zu unterwerfen.

Für die Behandlung der dem Einfuhrverbot zuwider aus dem Ausland eingeführten Noten gilt folgendes: Gehen Reichsmarknotensen-

dungen unmittelbar aus dem Ausland ein, so hat der Empfänger dies der zuständigen Devisenstelle binnen drei Tagen anzuzeigen. Dabei sind der Name und die Anschrift des Absenders, soweit sie dem Empfänger bekannt sind, sowie die Stückelung der Noten anzugeben. Die Devisenstelle wird dem ausländischen Einsender alsbald mitteilen, daß die Einfuhr der Noten verboten ist, und ihn auffordern, sich binnen einer angemessenen Frist zu erklären, ob er die Zurücksendung der Noten oder eine Einzahlung des Betrages auf ein Notensperrkonto bei einem inländischen Kreditinstitut wünsche. In den Fällen, in denen sich der Einsender weder für die eine noch für die andere Möglichkeit entscheidet, wird die Devisenstelle die Genehmigung zur Einzahlung der Noten zugunsten des Einsenders auf ein Hinterlegungskonto bei der Deutschen Golddiskontbank erteilen. Eine Freigabe der Noten für den inländischen Empfänger kommt in keinem Fall in Betracht. Dieser hat sich vielmehr lediglich an seinen ausländischen Schuldner zu halten. Die Einsendung der Noten steht der Geltendmachung seines Anspruchs auf Zahlung in anderer Form nicht entgegen, da der Zahlung in Reichsmarknoten keine schuldbefreiende Wirkung zukommt.

Werden im Inland von einem Ausländer Reichsmarknoten als Zahlung angeboten, so gilt das Annahmeverbot nur, wenn der Empfänger der Noten oder derjenige, an den dieser im Auftrage des Einbringers eine Zahlung leistet, weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß die Noten aus dem Ausland eingebracht worden sind.

Die Wirtschaftslage Dänemarks im Oktober 1935.

Die Nationalbank in Kopenhagen und das Statistische Departement des Dänischen Staates geben nachstehende Darstellung der Wirtschaftslage Dänemarks im Monat Oktober 1935.

Die landwirtschaftliche Ausfuhr war im Oktober für sämtliche Waren mit Ausnahme von Eiern kleiner als im Oktober 1934, ebenso waren die Preise der ausgeführten Waren höher als im Oktober 1934. Der Ausfuhrwert der genannten Waren betrug im Oktober 1935 durchschnittlich wöchentlich 14,4 Mill. Kr. (13,6 Mill. Kr. im Oktober 1934).

Der gesamte Warenumsatz mit dem Auslande betrug im Monat September 129,0 Mill. Kr. für die Einfuhr, 113,1 Mill. Kr. für die Ausfuhr, es ergab sich also ein Einfuhrüberschuß von 15,9 Mill. Kr. gegen 20,0 Mill. Kr. im Oktober 1934. Für die Monate Januar—September 1935 betrug der Einfuhrüberschuß insgesamt 51,6 Mill. Kr. gegen 75,3 Mill. Kr. im Vergleichszeitraum von 1934.

Die Großhandelspreise des Statistischen Departements stiegen im Oktober von 136 auf 139, die größte Steigerung war für animalische Lebensmittel und chemisch-technische Waren (je 6 Punkte) und Futtermittel (4 Punkte) zu verzeichnen, außerdem stiegen Häute, Leder und Schuhwerk.

Die Frachtratenzahl stieg im Oktober, hauptsächlich durch die politischen Ereignisse, von 99,8 auf 109,8.

Ueber die Bank- und Geldverhältnisse ist zu bemerken:

Die Darlehen der drei privaten Hauptbanken sind im Laufe des Monats um 17 Mill. Kr. gestiegen, dagegen die Einlagen um 1 Mill. Kr. gefallen. Gleichzeitig sind die Nettoschulden an inländische Banken und Sparkassen um 17 Mill. Kr. zurückgegangen. Diese Verschiebungen sind durch einen Rückgang des Kassenbestandes von 28 Mill. Kr. ausgeglichen worden. Der Obligationsbestand ist um ca. 4 Mill. Kr. zurückgegangen, und die Bilanz mit ausländischen Korrespondenten haben sich um einige Millionen Kronen verringert.

Die Darlehen der Nationalbank haben im Oktober nur geringe Aenderungen erfahren, dagegen ist der Obligationsbestand um 10½ Mill. Kr. verringert worden.

Die Bilanz der Nationalbank dem Auslande gegenüber hat sich im Oktober um 7½ Mill. Kr. gebessert. Gleichzeitig ist die Bilanz der privaten Hauptbanken dem Auslande gegenüber um 2 Mill. Kr. verringert, so daß die Währungsbilanz für sämtliche Hauptbanken insgesamt sich um rund 5 Mill. Kr. gebessert hat.

Der wöchentliche Umsatz der Kopenhagener Börse betrug im Monat Oktober für Obligationen 6,4 Mill. Kr. (September 4,2 Mill. Kr.), für Aktien 3,5 Mill. Kr. (2,9 Mill. Kr.), im Oktober 1934 waren die entsprechenden Zahlen 8,9 und 2,6 Mill. Kr. Der Index für Kursnotierungen zeigte im Oktober eine kleine Steigerung für Obligationen (von 96,1 auf 96,7) und Aktien (von 102,2 auf 103,3). Gegenüber dem Oktober des Vorjahres war also für Obligationen ein Rückgang von 102,4 auf 96,7, aber für die meisten Aktiengruppen eine Steigerung (auf 103,3 gegen 100,6 im Oktober 1934) zu verzeichnen.

Der von dem Statistischen Departement berechnete Produktionsindex war im September wie im August 123, im September 1934 war der Index 116 (1931 = 100).

Die Arbeitslosigkeit unter den organisierten Arbeitern zu Ende Oktober 17,3 gegen 18,3 im Oktober 1934.

Der Danziger Lebensmittelhandel

Mitteilungen der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandel

Verantwortlich für diesen Teil Dr. Hans Acker, Danzig

Warum Fachgruppe?

Die wirtschaftliche Stellung der Fachgruppe.

Von Dr. Hans Acker.

Als am 17. Mai 1935 mit Genehmigung des Senats durch die Industrie- und Handelskammer die Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel errichtet wurde, hatte ein wichtiger Abschnitt in der Geschichte des Danziger Kolonialwareneinzelhandels seinen Abschluß gefunden. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden die Interessen der Kolonialwareneinzelhändler lediglich von dem Verein, später dem Verband der Kolonialwarenhändler Danzig vertreten. Die Gegenüberstellung von Verband und Fachgruppe in geschichtlicher, juristischer und allgemein-wirtschaftlicher Hinsicht zeigt erst, wie außerordentlich bedeutsam die jetzige Neuordnung unter der Herrschaft des Nationalsozialismus ist.

Im Jahre 1889 fand erstmalig ein Zusammenschluß von Kaufleuten der Kolonialwarenbranche in Danzig statt. Diese Vereinigung nannte sich Verein der Detaillisten der Kolonialwarenbranche und verfolgte den Zweck, in periodisch sich wiederholenden gemeinschaftlichen Zusammenkünften die gesamen Interessen zu besprechen und wahrzunehmen. Sieht man die Protokolle, die von den Wünschen und Sorgen des Kolonialwareneinzelhandels in der damaligen Zeit berichten, durch, so tauchen immer wieder dieselben Klagen und Mißstände auf, an deren Beseitigung wir auch heute noch zu arbeiten haben. Der Verein, von 69 gelernten Kolonialwarenhändlern gegründet, wurde in den nächsten Jahren mehr und mehr ausgebaut, und seine Mitgliederzahl stieg auf über das Doppelte. Im Oktober 1925, also schon vor 10 Jahren, übernahm der jetzige Fachgruppenleiter, Walter Nickel, die Leitung des Vereins der Detaillisten. 1929 beschlossen die Mitglieder des Vereins der Detaillisten, unter Schaffung eines neuen Statutes sich unter dem Namen „Verein der Kolonialwarenhändler Danzig“ neu zu konstituieren. Mit der Machtergreifung setzte dann ein gewaltiger Auftrieb in den Bestrebungen nach Zusammenfassung aller Berufstätigen im Kolonialwareneinzelhandel ein, mit dem Erfolge, daß sich weit über 1000 Kolonialwarenhändler in dieser Organisation zusammenfanden.

Um den jetzigen Verhältnissen im Lebensmitteleinzelhandel gerecht zu werden, sei noch einmal auf die Zeiten vor der nationalsozialistischen Revolution zurückgegriffen. Wohl steht in der Weimarer Verfassung des marxistisch-republikanischen Deutschlands der bedeutsame Satz: „Der unabhängige Mittelstand der Landwirtschaft, des Handwerks und des Kleinhandels muß von der Gesetzgebung und dem Verwaltungsapparat begünstigt und gegen die Gefahr der Ueberlastung und Aufsaugung geschützt werden.“ Aber ebenso wie der sogenannte Sozialismus war auch dieser Grundsatz nur Phrase und eine leere Versprechung. Die damaligen Regierungen dachten gar nicht daran, dem Mittelstand in irgendeiner Form Hilfe zu leisten. Im Gegenteil, alle Maßnahmen der früheren Regierung waren auf die systematische Vernichtung gerade des Mittelstandes abgestellt. In jener Wirtschaft, in der nach dem als der Weisheit letzten Schluß gepriesenen Dogma „Freiheit des Einzelnen“ jeder sich zum Kaufmann berufen Fühlende in der Wirtschaft tun und lassen konnte, was er wollte, wenn er sich nur im Rahmen des lückenreichen Strafgesetzbuchs und seiner ebenso lückenhaften Nebengesetze hielt, in jener Wirtschaft kämpften mehr als 350000 mittelständische Lebensmitteleinzelhändler im Reiche und in Danzig einen erbitterten Konkurrenzkampf um ihr wirtschaftliches Dasein.

In diesem Kampf mußten und konnten die bestehenden Verbände und Vereine — in gleicher Weise wie die Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände — nur die Interessen ihrer Mitglieder vertreten, ganz gleich, ob diese Vertretung dem Wohle des gesamten Einzelhandels oder gar der Gesamtwirtschaft dienlich war oder nicht. Die Funktion der Verbände erschöpfte sich meistens in der Tätigkeit eines noch dazu schlecht bezahlten Anwalts, der einzig und allein den Auftrag seiner Partei im Auge hatte. Mitgliedschaft im Verband war dabei die einzige Voraussetzung für den Schutz durch den Verband. Mit der Zahlung des Beitrages hatte das Mitglied seine Pflicht erfüllt und verlangte als Gegenleistung die Wahrnehmung seines eigensten Interesses. Pflichten des Mitgliedes gegenüber den anderen Mitgliedern, gegenüber der Gesamtwirtschaft und darüber hinaus gegen jeden Volksgenossen waren unbekannt. Die Not des deutschen Volkes, verursacht durch den Versailler Friedensvertrag, die ja auch unsere Not ist, mißbrauchten dann einige wenige kapitalistische Machthaber mit Unterstützung der damaligen Regierungen, und es gelang ihnen, in wachsendem Maße durch horizontale und vertikale Konzernbildung Einfluß auf allen Gebieten der Wirtschaft zu gewinnen. So wuchsen die Warenhäuser und andere unerwünschte Betriebsformen auf Kosten des selbständigen Einzelhändlers. Denn auch die Steuergroschen der mittelständischen Wirtschaft wurden dazu verwendet, dem Mittelstand, der immer ein festes Bollwerk gegen die Bestrebungen des Kommunismus bildete, den Boden zugunsten dieser Gebilde mehr und mehr zu entziehen. Hinzu kam, daß die Bestrebungen des damaligen Staates nach einer unehrlichen und falsch verstandenen Sozialisierung durch systematische Entwicklung der Konsumvereine mit dem Endziel einer kollektivistischen Verbraucherwirtschaft immer bedrohlichere Ausmaße annahmen. Zwischen diesen beiden großen Gruppen liberalistischer Betriebsformen drohte nun umso leichter der mittelständische Einzelhandel wie zwischen zwei Mühlsteinen langsam aber sicher aufgerieben zu werden, als er selbst in sich uneinig war und seine einzelnen Glieder sich gegenseitig bekämpften und damit schwächten.

Da gelang es im Frühjahr 1933 Adolf Hitler, die Macht im Staate an sich zu reißen. Die gewaltige Aufklärungs- und Werbearbeit unseres Führers brachte nicht nur allen Deutschen, sondern auch uns Danzigern die Erkenntnis, daß wir alle einem gemeinsamen Schicksal verfallen sind. Die erdrückende Wucht dieses Schicksals eines verlorenen Krieges,

zwar von uns allen bitter empfunden, brachte aber nur in unserm Führer den eisernen und unbeugsamen Willen hervor, dieses Schicksal auch zu meistern. Durch ihn überkam alle Gutwilligen die Erkenntnis, daß ein gemeinsames Schicksal nur von einem gemeinsamen Willen, verkörpert in der Persönlichkeit des Führers, gebessert werden kann. Erst aus diesem und durch diesen gemeinsamen, einheitlichen Willen kann der starke Staat erwachsen, der die unerläßliche Voraussetzung für eine gesunde Wirtschaft ist. Die Wirtschaft ist eben kein selbständiges Wesen, das auf den Staat und seinen stärksten Arm, die Wehrmacht, verzichten kann. Aus dieser Entwicklung folgt notwendig, daß im nationalsozialistischen Staate Wirtschaft niemals Selbstzweck sein kann. Das bedeutet, daß auch den wirtschaftlichen Verbänden, Fachgruppen und wie diese Vereinigungen sonst heißen mögen, neue und andere Aufgaben gestellt sind, als in der liberalistischen Epoche. Wie die Arbeit des Einzelnen nicht mehr in erster Linie nach den Vorteilen und Erfolgen für den Einzelnen beurteilt wird, so wird auch die Arbeit der Organisationen nicht mehr danach beurteilt werden, wieviel sie für den einzelnen Angehörigen herausgeschlagen hat. Vielmehr werden beide, die Arbeit des Einzelnen wie die Arbeit der Organisationen, vor allem nach der Bedeutung und dem Leistungsergebnis für die Gesamtheit des Volkes gemessen.

Dieser große Gedanke ist in der Satzung der Fachgruppe im § 2 niedergelegt. Es heißt dort: „Aufgabe der Fachgruppe ist es, die Ordnung und den Wirtschaftsfrieden innerhalb ihres Bereiches zu sichern. Sie hat ihre Maßnahmen nicht auf irgendwelche Sonderinteressen des Faches abzustellen, sondern bei jeder Maßnahme die großen Ziele und Belange der Gesamtwirtschaft und der Volksgemeinschaft zu berücksichtigen.“

Ein weiterer wesentlicher Unterschied gegenüber früher besteht darin, daß die Fachgruppe grundsätzlich alle Unternehmer und Unternehmungen, die einen bestimmten Wirtschaftszweig, in unserm Falle also den Kolonialwareneinzelhandel betreiben, erfaßt und zur Mitarbeit heranzieht, ohne Unterschied, ob es sich um gelernte oder ungelernte Inhaber, Männer oder Frauen, Laden- oder Kellergeschäfte, Hökereien oder Großbetriebe handelt. Während die Vereine früherer Zeiten oft die Neigung hatten, nur wenige Auserwählte, im allgemeinen gut fundierte, in hohem Ansehen stehende, fachkundige Kaufleute aufzunehmen und sich dadurch von der großen Zahl der nach dem Kriege entstehenden Geschäfte abschlossen, ist jetzt eine Sammlung aller Betriebe unter eine Führung erreicht. Nur durch diese Erfassung aller Betriebe ist aber das Ziel der Schaffung gleicher und einheitlicher Wettbewerbsbedingungen zu erreichen. Denn solange ein großer Teil der Berufsgenossen außerhalb stehen und damit aus der Reihe tanzen konnte, war ein solcher Versuch der Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen von vornherein zur Aussichtslosigkeit verdammt. Der beste Beweis hierfür ist der bereits erwähnte, in allen Jahren nie zur Ruhe gekommene Kampf der einzelnen Inhaber untereinander mit nach unseren heutigen Begriffen unlauteren Mitteln.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied zu den Verbänden früherer Zeiten besteht in der erheblichen Machtbefugnis der Fachgruppe über ihre Angehörigen. Zwar faßten auch die Vereine und Verbände früherer Zeiten zahlreiche und gewichtige Beschlüsse. Aber diese Beschlüsse hatten in der Praxis wenig Wert, da sie ja immer nur diejenigen binden konnten, die dem betreffenden Verein angehörten. Paßte einem ein solcher Beschluß, sei es über Preiseinhaltung oder Zugabe oder Rabattgewährung usw., nicht, so trat er einfach aus dem Verein aus. Die ganz Schlauen traten erst überhaupt gar nicht ein und taten genau das Gegenteil von dem, was seine in dem Verein organisierten Berufsgenossen gerade beschlossen hatten. Ja, die anständigen Kaufleute, die sich oft zu einem durchaus gemeinnützigen Zweck zusammengeschlossen hatten, waren geradezu die Dummen gegenüber den Außenstehenden, die frei von allen Bindungen im Trüben fischen konnten. Es gereicht dem Kolonialwareneinzelhandel und damit den Kolonialwarenhändlern zur Ehre, daß sie nach der Machtergreifung hier in Danzig, wo besonders schwierige Verhältnisse bedauerlicherweise die Bildung eines einheitlichen Willens politisch und wirtschaftlich noch immer erschweren, sich als erste im vergangenen Jahr bereits unter dem Verband der Kolonialwarenhändler zu 90 % zusammengeschlossen haben. Nur etwa 10 % blieben trotz der Anstrengungen und der Werbetätigkeit des Verbandes immer noch abseits. Die Fachgruppe hat nunmehr auch diese Letzten erfaßt und damit erst die Möglichkeit eines einheitlichen Wettbewerbes unter allen Berufsgenossen geschaffen.

Wie schon betont wurde, hat die Fachgruppe erhebliche Machtbefugnisse erhalten. So kann die Fachgruppe in ihrem Rahmen Lieferungsbedingungen feststellen. Sie kann Bestimmungen über die Güte und Eigenschaft von Waren treffen, insbesondere zur Ausschaltung minderwertiger Waren. Sie kann Bestimmungen über Rabattgewährung erlassen, ein Problem, das ja bereits vor Errichtung der Fachgruppe in mühevoller Kleinarbeit mit Hilfe der amtlichen Stellen für den Kolonialwareneinzelhandel eine glückliche Lösung gefunden hat. Gerade an diesem Beispiel des Rabattverbotes ist der praktische Wert einer solchen geschlossenen Organisation zu erkennen. Denn diese Maßnahme ersparte und erspart auch weiterhin Monat für Monat den Kolonialwarengeschäften erhebliche Guldenbeträge, die vorher in gegenseitiger Zerfleischung den Betrieben als Generalunkosten entzogen und gewissermaßen aus dem Fenster geworfen wurden. Die Fachgruppe kann weiter Bestimmungen über die Kreditgewährung, worunter das noch immer herrschende Pumpsystem fällt, erlassen. Sie kann weiter Anordnungen über Werbung erlassen und sonstige Bestimmungen über den Wettbewerb innerhalb ihres Bereiches treffen. Ich denke hierbei an Zugaben, Preisschleudereien usw. Die Fachgruppe kann schließlich Richtlinien zur Ausbildung und Förderung des kaufmännischen Nachwuchses erlassen.

Ein sehr wichtiges Gebiet ist aber der Betätigung der Fachgruppe vorenthalten. Die Fachgruppe darf keine Maßnahmen hinsichtlich der Preisgestaltung treffen. Dieses Gebiet ist allein dem Senat und der von ihm errichteten Preisprüfungsstelle vorbehalten. Selbstverständlich ist es aber Aufgabe der Fachgruppe, gerade auf dem Gebiet der Preisgestaltung auf das engste mit dem Senat und der Industrie- und Handelskammer zusammen zu arbeiten. Ein Beweis hierfür sind einmal die fortlaufenden Verhandlungen über die Verdienstspannen, dann die ausnahmsweise für unsere Branche genehmigten besonderen Preisverzeichnisse mit Bezug auf die gesetzliche Auszeichnungspflicht der Waren usw.

Die Fachgruppe ist weiter berechtigt, Anlagen und Einrichtungen, die die Förderung des Kolonialwareneinzelhandels bezwecken, zu gründen, zu unterhalten und zu unterstützen.

Bei der Fachgruppe ist bereits das Führerprinzip zum Durchbruch gekommen. Die Fachgruppe steht unter der verantwortlichen Leitung des Fachgruppenleiters, der von dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer widerruflich ernannt wird. Ihm zur Seite steht unterstüzend ein Beirat. Dieser Beirat, der ebenfalls vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer bestätigt ist, und der sich bei unserer Fachgruppe aus den einzelnen Leitern der örtlichen Bezirke zusammensetzt, hat die Aufgabe, Anregungen und Wünsche der einzelnen Bezirksmitglieder, soweit sie begründet sind, weiter zu geben und den Fachgruppenleiter vorbereitend zu unterstützen.

Der halbamtliche Charakter der Fachgruppe kommt darin zum Ausdruck, daß alle Maßnahmen und Anordnungen gegenüber den Angehörigen der Fachgruppe im allgemeinen im Einvernehmen mit der Industrie- und Handelskammer erfolgen müssen. Damit ist einerseits für alle Beteiligten die Gewähr gegeben, daß die Tätigkeit der Fachgruppe niemals zugunsten Einzelner, sondern stets nur im Rahmen der Interessen des ganzen Wirtschaftszweiges und darüber hinaus der gesamten Danziger Wirtschaft sich auswirken kann und darf. Damit ist aber auch andererseits der Fachgruppe im Gegensatz zu einem Verein des bürgerlichen Rechts eine bedeutsame Bindung in seiner Stellung gegenüber den Behörden, wie Senat, Polizeipräsidium usw. auferlegt. Wenn auch diese Bindung für den Einzelnen manchmal eine Zurückschraubung seiner persönlichen Interessen bedeutet, so ist doch gerade diese Bindung das wesentlichste Merkmal der neuen Auffassung von der Eingliederung der Tätigkeit des Einzelnen in das gesamte Wirtschaftsleben.

Anläßlich der Errichtung weiterer Fachgruppen in Danzig ist von anderer Seite die Auffassung vertreten worden, die Fachgruppe sei eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Diese Auffassung ist falsch und wird dem Sinn und Zweck dieser Einrichtung nicht gerecht. Es ist zwar richtig, daß die Fachgruppe Rechtsfähigkeit besitzt, d. h. sie ist eine juristische Person. Sie ist auch nicht bloß eine Vereinigung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Aber da sie der Industrie- und Handelskammer unmittelbar unterstellt ist und diese selbst eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist, kann die Fachgruppe als solche selbst eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes nicht sein.

Die enge Verbindung zwischen Fachgruppe und Handelskammer geht auch daraus hervor, daß der Fachgruppenleiter auf Grund der Satzung verpflichtet ist, alle geschäftlichen Handlungen und Unterlassungen der Fachgruppenangehörigen, die mit der kaufmännischen Ehre oder mit dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbaren sind, der Kammer zwecks Verfolgung und Bestrafung zu melden. Es sei hier in aller Offenheit ausgesprochen, daß es das Ziel der Fachgruppe ist, alle Angehörigen der Fachgruppe, die heute zwar Mitglied dieser Gemeinschaft sind, aber noch nicht den Anforderungen eines wirklichen Kaufmanns entsprechen, zu solchen wirklichen Kaufleuten zu machen. Wir wissen, daß in unserer Branche zur Zeit nur 30% gelernte männliche und 5% gelernte weibliche Kräfte vorhanden sind. Der Rest von 65% hat eine ordentliche Lehr- und Ausbildungszeit niemals durchgemacht. Wir können diese 65% nicht ausschließen und wollen es auch nicht. Aber wir wollen sie allmählich zu ordentlichen Kaufleuten, die in ihrem Fache genau Bescheid wissen, erziehen. Den Handelslehrlingen und Handelsgehilfen soll ein Handelsmeister gegenüberstehen. Die Lösung einer solchen Aufgabe, die letzten Endes das Kernproblem für die Beseitigung der Notlage des Einzelhändlers ist, aus dem alle weiteren Mißstände wie Preisunterbietungen, damit Absinken der Verdienstspannen, unlautere Wettbewerbsmaßnahmen, Borgunwesen usw. nur abgeleitet sind, hätte niemals von einem Verein, dem, wie schon gesagt, immer nur ein Teil der Wettbewerber angehören wird, erreicht werden können. Sein Bereich ist zu klein und seine Mittel sind zu schwach.

Und damit komme ich zum letzten und ebenfalls bedeutsamen Unterschied gegenüber dem Verein. Die Fachgruppe ist in der Lage, in einem bestimmten Verfahren — abgesehen von der schon erwähnten Verfolgung und Bestrafung durch die Industrie- und Handelskammer — von sich aus Ordnungsstrafen bis zu 100,— Gulden, im Wiederholungsfalle bis zu 200,— Gulden für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen satzungsgemäß erlassene Anordnungen zu verhängen. Erst dieses Strafrecht sichert den Anordnungen der Fachgruppe, die zum Wohle der Gesamtheit erlassen werden, die erforderliche Beachtung.

Was die Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel anbetrifft, so ist jedoch nach den bisherigen Erfahrungen in der Zusammenarbeit zwischen dem einzelnen Mitglied, dem Blockwart, dem Bezirksleiter, der Geschäftsstelle und dem Fachgruppenleiter zu hoffen, daß diese beiden Zwangsmittel, nämlich die Meldung unlauterer Handlungen an die Industrie- und Handelskammer und die Ordnungsstrafen der Fachgruppe, nicht angewendet zu werden brauchen. Und diese Hoffnung wird zur bestimmten Tatsache, wenn jeder Berufsgenosse nicht nur in seinem persönlichen Leben, sondern auch in seinem Wirtschaftskampf, wenn es gerade hier naturgemäß manchmal auch besonders schwer fällt, nach dem Grundsatz unseres Führers Adolf Hitler handelt:

Gemeinnutz geht vor Eigennutz.

Ordentliche Hauptversammlung der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel

Die Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel, die am 17. Mai 1935 mit Genehmigung des Senats auf Anordnung des Präsidenten der Industrie- und Handelskammer zu Danzig errichtet worden ist, hatte entsprechend der Bestimmung des § 8 ihrer Satzung, wonach die Angehörigen der Fachgruppe durch den Fachgruppenleiter am Ende eines jeden Halbjahres tunlichst zu einer ordentlichen Hauptversammlung einzuberufen sind, diese zu einer solchen Versammlung am Mittwoch, dem 13. November 1935 im Danziger Hof eingeladen. Die Einladung war satzungsgemäß durch den „Der Danziger Vorposten" und die „Danziger Neuesten Nachrichten" vom 5. November 1935 sowie außerdem durch das Fachorgan (DWZ Nr. 44 vom 1. November 1935) erfolgt. Da die Fachgruppe ihrer Bestimmung entsprechend sämtliche Ladengeschäfte im Freistaat Danzig zwangsmäßig umfaßt, sämtliche Inhaber also der Fachgruppe angehören müssen, hatte diese erste Hauptversammlung eine grundlegende, über den Rah-

men gewöhnlicher Vereinsversammlungen hinausgehende Bedeutung. Der Einladung waren daher auch zahlreiche Betriebsführer gefolgt, sodaß der große Festsaal des Danziger Hofs bis auf den letzten Platz besetzt war. Die Bedeutung der Veranstaltung wurde noch besonders dadurch unterstrichen, daß als Vertreter des Senats Staatskommissar Hildebrandt von der Preisprüfungsstelle und Dr. Posdzech von der Abteilung Wirtschaft erschienen waren. Die Industrie- und Handelskammer war durch ihren Präsidenten Schnee, Geschäftsführer Dr. Mau, sowie durch Dr. Lietzau vertreten. Ferner nahm an der Veranstaltung der Landesbetriebsgemeinschaftswalter Handel in der Deutschen Arbeitsfront Kaschner teil.

Nach der Eröffnung der Versammlung und Begrüßung der erschienenen Vertreter der Behörden und Organisationen sowie der Berufsgenossen durch den Fachgruppenleiter Walter Nickel ergriff

Preisprüfungskommissar Hildebrandt

das Wort zu einem Vortrag über „Grundsätze der Preisüberwachung". Der Redner verstand es, dieses außerordentlich schwierige Problem, das für den Kaufmann von einschneidender Bedeutung ist, im Verlaufe seiner lebendigen Darstellung so klar zu umreißen, daß er in der anwesenden Kaufmannschaft volles Verständnis für die Notwendigkeit der Maßnahmen der Preisprüfungsstelle fand. Wenn er, so erklärte der Preisprüfungskommissar, gerade vor den versammelten Kolonialwarenhändlern in der Oeffentlichkeit das Wort ergreife, so täte er dies mit Rücksicht auf die enge Zusammenarbeit zwischen dieser Fachgruppe, der Preisprüfungsstelle und der Industrie- und Handelskammer. Das Gesetz, daß Angebot und Nachfrage den Preis regele, habe sich dem Grundsatz von der Führung der Wirtschaft durch den Staat unterzuordnen und müßte besonders in Zeiten der Not durch den Staat eine Einschränkung erfahren. Diese Einschränkung durch eine staatliche Preisüberwachung schütze nicht nur den Konsumenten, sondern, wie die Mindestpreisanordnungen beweisen, auch den Kaufmann. Der Redner schilderte sodann eingehend die Entwicklung der Preisgestaltung seit dem 2. Mai 1935. Danzig sei in der Preisüberwachung dem Reich insoweit voraus, als dort eine Querverbindung zwischen dem Reichsnährstand und dem Preiskommissar noch nicht bestände. In Danzig dagegen sei diese Einheitlichkeit in den Maßnahmen der Preisprüfungsstelle und den preisregelnden Versorgungsverbänden durch den Preisprüfungskommissar garantiert. Zur Frage der Preisauszeichnung der Waren schilderte der Redner in anschaulicher Weise die Vorzüge der Auszeichnung nicht nur für den Käufer, sondern auch für den Geschäftsinhaber. Die Auszeichnung sei daher bereits überall ordnungsgemäß durchgeführt, sodaß bei den letzten Kontrollen nur noch wenige Beanstandungen zu verzeichnen gewesen seien. Ein Musterbeispiel für gute Preisauszeichnung sei der Bezirk Oliva. Zum Abschluß behandelte der Vortragende die Verdienstspannen im Lebensmittelhandel und versprach, soweit es in seinen Kräften steht, eine Besserung der zum Teil sehr niedrigen Verdienstspannen herbeizuführen. Reicher Beifall dankte dem Preisprüfungskommissar für seinen außerordentlich lehrreichen und von hohem Verständnis für die gegenwärtige Notlage des Kolonialwarenhändlers zeugenden Vortrag.

Nach kurzer Pause sprach sodann der Fachgruppenleiter Walter Nickel über die gegenwärtige wirtschaftliche Lage im Danziger Lebensmitteleinzelhandel und die Arbeit der Fachgruppe. Ausgehend von den verschiedenen Verhältnissen in dem unter der Führung Adolf Hitlers aufwärtsstrebenden Deutschen Reichs und dem in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht gefesselten Freistaat, schilderte der Redner in längeren Ausführungen die Auswirkungen der Umwertung des Danziger Guldens auf den Einzelhandel. Gerade der Lebensmitteleinzelhandel, also die Ladengeschäfte seien, so führte der Redner aus, bei preissteigernden Anlässen, insbesondere bei einer Währungsabwertung, schlimm dran. Denn gegenüber dem Verbraucher sollen die Verkaufspreise so lange als möglich gehalten werden, was durch zahlreiche Preisanordnungen seitens des Staates erreicht werde. Auf der anderen Seite aber erhöhten sich sofort die Einkaufspreise seitens des Großhandels und der Industrie, sodaß, abgesehen von der durch den Ausverkauf hervorgerufenen Schrumpfung der Kapazität des Lagers, ein gefährliches Absinken der ohnehin schon niedrigen Verdienstspannen im Lebensmitteleinzelhandel die Folge sei. Nur sehr langsam ginge die Anpassung an die Wiederbeschaffungspreise vor sich und heute seien viele Geschäfte nicht mehr in der Lage, alle bisher geführten Waren in gleichem Umfange zu führen. In dieser Uebergangszeit der unaufhörlichen Verhandlungen mit der Preisüberwachungsstelle und der sich ständig ändernden Preise sei es eine schwere, oft unmögliche Aufgabe gewesen, sämtliche Geschäfte sofort zu informieren. „Bei dieser Gelegenheit", so erklärte der Fachgruppenleiter, „halte ich es für meine Pflicht, unsern Mitgliedern ans Herz zu legen, die Mitteilungen und Preislisten in unserem Fachorgan, der Danziger Wirtschaftszeitung, auch wirklich zu lesen. Es ist vorgekommen, daß ein Mitglied, das sich über nicht genügend Aufklärung beklagte, die Danziger Wirtschaftszeitung zwischen seinem Heringspapier liegen und es nicht für nötig befunden hatte, überhaupt einmal hineinzusehen. Dieser Zeitung gebührt ein Ehrenplatz in seinem Betrieb, auf die er dann jeder Zeit zurückgreifen kann. Es ist gewiß leichter, ans Telefon zu gehen und dort seiner Unzufriedenheit Luft zu machen, als selbst ein wenig der Leitung der Fachgruppe die Arbeit zu erleichtern."

Der Redner kam sodann auf die Bestimmungen der Verordnung zum Schutze des Einzelhandels und ihre Auswirkungen zu sprechen. Er erklärte hierbei folgendes: „Für die Erteilung der Genehmigung einer Neugründung, Verlegung oder Uebernahme eines bestehenden Geschäfts, sind grundsätzliche Richtlinien aufgestellt worden, die die Anerkennung des Senats, der Handelskammer, des Polizeipräsidiums und der Landesbetriebsgemeinschaft gefunden haben. Alle diese Stellen bearbeiten alle Anträge mit größter Sachlichkeit und Objektivität, sodaß sich niemand persönlich benachteiligt fühlen darf. Wie nötig und wichtig diese Verordnung und seine Ergänzungsbestimmungen sind, beweisen folgende Zahlen aus einem bestimmten Arbeitsabschnitt: Von 270 bearbeiteten Anträgen waren nur 25 % von gelernten männlichen Fachleuten gestellt, 10 % der Antragsteller waren Frauen, die die erforderliche Sachkunde und persönliche Eignung nachweisen konnten oder die Ehefrauen von verstorbenen Inhabern waren; 15 % der Anträge wurden von männlichen Ungelernten, also Branchefremden und allein 50 % — und das ist besonders charakteristisch — von ungelernten Frauen gestellt. Hieraus ersehen Sie, wie bitter notwendig es war, ein Gesetz zu schaffen, um uns die Möglichkeit einer Abwehr der meist in anderen Berufen Gescheiterten zu geben. Es wird immer wieder der Versuch gemacht, mit einer kleinen Rente oder Einkommen eine Verbesserung der Lebenshaltung

durch die Uebernahme einer Verkaufsstelle für Lebensmittel zu versuchen. Dies ist aber bei der bestehenden Uebersetzung in unserm Beruf, die infolge der bisher bestehenden Gewerbefreiheit den erschreckenden Umfang von 30 bis 35 % erreicht hat, eine weitere Belastung der bestehenden Geschäfte und ein entsprechender Abbruch für viele, die an sich schon kaum noch das Nötige zum Leben aus ihrem Geschäft verdienen. Es kann auch nicht das in den Anträgen immer wieder auftauchende Argument ins Gewicht fallen, man wolle sich allein ernähren und nicht dem Staate zur Last fallen. Vom Standpunkt des Einzelnen mag dies wohl gelten, aber nicht vom höheren Gesichtspunkt der Gesamtwirtschaft und der Bestrebungen nach Gesundung derselben durch Bereinigung. Denn durch das Hinzukommen neuer Verkaufsstellen in den bereits übersetzten Straßen wird naturgemäß der Neuhinzukommende immer versuchen, nur auf Kosten der vorhandenen Geschäfte seine Existenz aufzubauen. Dann werden alle möglichen Werbetricks und Kundenfangmittel angewendet, wie Preisunterbietungen, kleine Zugaben usw."

In diesem Zusammenhange streifte der Redner sodann die einzelnen Werbemittel und ihre Unsitten, so insbesondere das noch immer nicht beseitigte Anschreiben, die sogenannte Pumpwirtschaft, die versteckten und offenen Zugaben, letztere in Form von Zeitschriften und Kalendern. Der Fachgruppenleiter machte sodann bis ins einzelne gehende Angaben über das weite Tätigkeitsgebiet der Fachgruppe, so insbesondere über die ständigen Bemühungen zur Eindämmung einer weiteren Uebersetzung, über die laufenden Verhandlungen über die Preisbildung, die Lehrlings- und Gehilfenprüfungen usw. Alle diese Arbeiten erfolgen stets in engster Fühlungnahme mit der Industrie- und Handelskammer. Im Anschluß hieran machte der Redner zum Schluß noch einige Vorschläge zur Besserung der augenblicklichen Wirtschaftslage im Lebensmittelhandel, die an die zuständigen Stellen weitergeleitet wurden. Für diese von großer Sachkenntnis getragenen umfassenden Ausführungen erntete der Fachgruppenleiter reichen Beifall.

Zum folgenden Punkt der Tagesordnung: „Die Rechtsstellung der Fachgruppe" hielt der Geschäftsführer der Fachgruppe, Dr. Acker, ein Referat, das wegen der grundsätzlichen, auch für die übrigen inzwischen errichteten Fachgruppen anderer Wirtschaftszweige maßgebenden Bedeutung an anderer Stelle wiedergegeben wird.

Die Verordnung des Senats über die Führung eines Wareneingangsbuches vom 18. Oktober 1935 wurde sodann als nächster Punkt der Tagesordnung mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit von dem Geschäftsführer der Fachgruppe nur in ihren Grundzügen vorgetragen und erläutert. Es wurde besonders darauf hingewiesen, daß das Wareneingangsbuch insbesondere von den kleinen und kleinsten Betrieben geführt werden muß und daß im Falle der Unterlassung neben den oft nicht zu vermeidenden Nachteilen der steuerlichen Einschätzung empfindliche Strafen zu vergegenwärtigen sind. Es ergeht daher die dringende Mahnung, die Anschaffung und Einrichtung eines Wareneingansbuches zum 1. Januar 1936 vorzunehmen und den demnächst zu erwartenden näheren Ausführungsbestimmungen ernsteste Beachtung zu schenken.

Da nach einigen wenigen Anfragen aus der Versammlung über fachliche Einzelangelegenheiten, die vom Fachgruppenleiter sofort beantwortet wurden, keine weiteren Wortmeldungen erfolgten, wurde die als wohlgelungen zu bezeichnende Veranstaltung durch den Fachgruppenleiter mit der Führerehrung geschlossen.

Verkaufspreise für Kolonialwaren

Das Verzeichnis der gebundenen Verkaufspreise (Festpreise) für Kolonialwaren, zusammengestellt in unserm Fachorgan (DWZ. Nr. 27 vom 5. 7. 1935 S. 410 ff., DWZ. Nr. 31 vom 2. 8. 1935 S. 466 ff.; DWZ. Nr. 36 vom 6. 9. 1935 S. 532 ff.; DWZ. Nr. 41 vom 11. 10. 1935 S. 593 ff.; DWZ. Nr. 44 vom 1. 11. 1935 S. 635) erhält folgende weitere Aenderungen bzw. Ergänzungen nach dem letzten Stande der Preisüberwachung:

Zu Ziffer 5: Schmalz.

Aus dem Auslande eingeführtes Schmalz für 1 Pfund 1,05 G

Schmalz aus Bacon-Schlachtungen für 1 Pfund 1,05 G

Hiesiges Schmalz . . . . für 1 Pfund 1,30 G

Kunstschmalz . . . . . für 1 Pfund 0,90 G

Zu Ziffer 13: Waschseifen.

Grüne Schmierseife, beste Qualität (Naturkernseife, chemisch rein), für 1 Pfund 0,62 G

Gelbe Kernseife Ia (63 % Fettgehalt), für 1 Pfund 0,75 G

Ziffer 23: Honig.

Für den Kleinverkauf von Honig besteht neuerdings ein gesetzlicher Höchstpreis, und zwar für:

Freistaatimkerhonig, lose, für 1 Pfund 1,50 G

Freistaatimkerhonig, abgefüllt im Glas, excl. Glas, für 1 Pfund . . . . . . 1,60 G

Auslandshonig, abgefüllt im Glas, excl. Glas, für 1 Pfund . . . . 1,50 G

Betrifft: Geflügelpreise.

Um Irrtümern vorzubeugen und weitere Anfragen zu vermeiden, weisen wir darauf hin, daß die Anordnungen des Preisprüfungskommissars zur Regelung des Geflügelpreises, insbesondere die Festsetzungen von Höchstpreisen für Gänse und Enten sich nur auf den Verkauf auf den Wochenmärkten in Danzig einschließlich aller Vororte und in Zoppot beziehen. Die Ladengeschäfte werden also durch diese Preisfestsetzung nicht berührt.

Die Einfuhr, Bearbeitung und Verstempelung von Frischeiern

In Ergänzung der in der letzten Nummer unseres Fachorgans (DWZ. Nr. 44) auf Seite 635 erfolgten Mitteilung über den Eierhandel geben wir heute die nähere Regelung durch den Milchversorgungsverband, Abteilung Eier, wieder.

Danach dürfen Frischeier ebenso wie die Wirtschaftseier nur mit Genehmigung des Milchversorgungsverbandes, Abt. Eier, eingeführt werden; dieser bestimmt die einzuführende Menge. Auch für Frischeier gilt die Bestimmung, daß die Einfuhr nur auf Grund erfahrungsgemäß ausgestellter Kontingentscheine erfolgen darf.

Für die Einfuhr, Bearbeitung und Abstempelung der Frischeier werden folgende Firmen zugelassen:

1. Danziger Milchzentrale, Langfuhr, Adolf-Hitler-Straße 135;

2. Danziger Eiereinkaufs G. m. b. H., Danzig, III. Damm 7/8;
3. Seyferth & Katz, Danzig, Englischer Damm 19.

Die Frischeier dürfen nur nach Durchleuchtung in einwandfreiem Zustand in Verkehr gebracht werden, nachdem auf Grund der Durchleuchtung die Qualität des Eies festgestellt und das Ei als „Geprüftes Frischei" durch Stempel gekennzeichnet ist.

Der Stempel trägt die Aufschrift „Geprüftes Frischei" und die Anfangsbuchstaben derjenigen Firma, welche die Frischeier in den Verkehr bringt, und zwar zeigt der Stempel

der Danziger Milchzentrale die Buchstaben „DMZ"
der Danziger Eiereinkaufs G. m. b. H. die Buchstaben „DEE",
der Firma Seiferth & Katz die Buchstaben „S & K".

Für die von den zugelassenen Importeuren der Frischeier in Verkehr gebrachten Frischeier hat die betreffende Firma eine Garantie von 10 Tagen für die ausreichende Qualität als Frischeier zu übernehmen. Die Garantiefrist beginnt mit dem Tage der Lieferung.

Andere Firmen, als die in vorstehender Anordnung genannten drei Firmen, sind nicht berechtigt, die Einfuhr, Bearbeitung und Verstempelung der Frischeier zu betreiben.

Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Ladenschluß vor Weihnachten

Für die erhöhte Beanspruchung der Verkaufsgeschäfte des Handelsgewerbes während der Zeit vor den großen Festen hatte der Senat nach den früheren oft sehr unterschiedlichen Regelungen eine vorläufig endgültige Regelung getroffen.

Nach dieser Regelung dürfen in diesem Jahre die Verkaufsgeschäfte an den Sonntagen, dem 15. und 22. Dezember, während der Zeit von 14 bis 18 Uhr offengehalten werden.

An den letzten 6 Werktagen vor Weihnachten und zwar am 17., 18., 19., 20., 21. und 23. Dezember können die Verkaufsgeschäfte des Handelsgewerbes bis 19 Uhr offengehalten werden.

Am 24. Dezember (Heiligenabend) schließen sämtliche offene Verkaufsstellen mit Ausnahme der Apotheken bereits um 17 Uhr.

Die Arbeitszeit der in offenen Geschäften beschäftigten Angestellten und Arbeiter darf auch bei verlängerter Verkaufszeit 8 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Angestellte und Arbeiter unter 18 Jahren dürfen nicht in der Zeit zwischen 20 und 7 Uhr beschäftigt werden.

Im Interesse gleicher Wettbewerbsbedingungen und der Angestellten und Arbeiter ist es dringend notwendig, diese Verkaufszeiten sorgfältig innezuhalten. Im besonderen ist es dringend notwendig, bei der erhöhten Beanspruchung der Geschäfte nicht mit Ueberstunden zu arbeiten, sondern zusätzliche Aushilfskräfte einzustellen, um arbeitslosen Volksgenossen wenigstens aushilfsweise zu Arbeit und einem Weihnachtsverdienst zu verhelfen.

An die Käufer ergeht sowohl im Interesse der Verkaufsgeschäfte als auch der Arbeitnehmer die dringende Anregung, möglichst frühzeitig die Einkäufe zu erledigen.

Meß- und Wiegegeräte rechtzeitig nacheichen lassen

Auf Grund des § 11 der in Danzig geltenden Maß- und Gewichtsordnung müssen alle dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Meß- und Wiegegeräte mit dem letzten Jahresstempel 33 noch vor Ablauf dieses Jahres nachgeeicht werden. Es ist daher zur Vermeidung späterer Verärgerungen und Bestrafungen jetzt der letzte Termin, sofort auf sämtlichen Waagen, Gewichten, Maßen und Meßapparaten die Jahresstempel genau nachzusehen und diejenigen Geräte, deren letzter Jahresstempel 33 oder noch älter oder unkenntlich ist, umgehend dem Staatlichen Eichamt in Danzig, Kielgraben 3a, im gut gereinigten Zustande zur Nacheichung vorzulegen.

Große Waagen, Petroleumapparate und dergl. können auf besonderen Antrag am Gebrauchsort nachgeeicht werden. Neigungswaagen (Schnellwaagen) und festeingebaute Waagen müssen dagegen grundsätzlich am Gebrauchsort geprüft werden. Dazu ist umgehend beim Eichamt schriftlich oder durch Fernruf 249 97 ein Antrag zu stellen.

Bei Zuwiderhandlungen ist die Polizei auf Grund des § 22 des Gesetzes gezwungen, alle unzulässigen Geräte zu beschlagnahmen und Strafanzeige gegen den Uebertreter zu erstatten.

Es sei dabei noch besonders darauf hingewiesen, daß durch Verordnung des Senats vom 30. 6. 34 (G.Bl. 1934 S. 621) die Nacheichgebühren und Zuschläge für solche Meß- und Wiegegeräte, deren Nacheichfrist noch nicht überschritten ist, erheblich herabgesetzt worden sind, während nach Ueberschreitung der Nacheichfrist (Verjährung des Jahresstempels) die weit höheren Neueichgebühren und die doppelten Zuschläge bezahlt werden müssen.

Es werden somit jetzt bei noch rechtzeitiger Nacheichung der Meß- und Wiegegeräte nicht nur Geldstrafen und Verluste der z. T. wertvollen Geräte vermieden, sondern auch noch ein erheblicher Teil an Eichgebühren erspart.

Kleinhandel mit Spirituosen in versiegelten Flaschen

Auf Grund des Uebereinkommens zwischen der neu errichteten Fachgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe und der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel gehören Kolonialwarengeschäfte, die nur die Konzession für den Kleinhandel mit Spirituosen in versiegelten Flaschen besitzen, also keinen Ausschank haben, nicht der Fachgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, sondern nur der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel an. Die in letzter Zeit seitens der Fachgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe erfolgten Beitrittsaufforderungen an die Kolonialwarengeschäfte mit Flaschenkonsens sind irrtümlich erfolgt.

Die betreffenden Kolonialwarenhändler werden jedoch gebeten, der Ordnung halber der Fachgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe in Beantwortung des Rundschreibens und der Mahnung mitzuteilen, daß sie lediglich den Flaschenverkauf betreiben und keine Schankkonzession besitzen.

Druck von A. Schroth, Danzig.